



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 7. Juni 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Geschenke an Beschäftigte des Ministeriums in der 18. Legislaturperiode**

BEZUG Ihr Antrag vom 15. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10112**

DOK **2018/0423432**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o. g. Antrag bitten Sie nach dem IFG um

„Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während der 18. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- *Art des Geschenkes*
- *Wert*
- *Verwendung“.*

Dabei gehen Sie davon aus, dass es sich um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Informationsfreiheitsgesetz handelt, die kostenlos ist. Sie bitten um Mitteilung, falls Kosten entstehen sollten.

Die von Ihnen gewünschten Informationen die 18. Legislaturperiode betreffend sind im BMF vorhanden, nicht aber in der Form, die Sie begehren. Eine entsprechende Bearbeitung der Aufzeichnungen - bis auf einen Zeitraum von 14 Monaten aus einem früheren IFG-Verfahren - wäre erforderlich. Dies ist im Rahmen einer kostenlosen Antragsbearbeitung nicht mehr möglich. Der Verwaltungsaufwand ginge über den für die Beantwortung einfacher Auskunftsersuchen anzusetzenden Zeitrahmen von maximal einer halben Stunde deutlich hinaus.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen bzw. die Zusammenstellung der Informationen, die Antragsprüfung oder ggf. vorzunehmende Schwärzungen anfallen. Der Bearbeitungsaufwand dürfte vorliegend mit einigen Stunden zu veranschlagen sein.

Ob und in welcher Höhe Gebühren tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Aufgrund des erforderlichen Aufwandes für die Zusammenstellung der gewünschten Informationen sind hier voraussichtlich Gebühren im mittleren Bereich der Gebührenspanne zu erwarten. Selbst eine Information in Form einer Auskunftserteilung setzt vorliegend eine Auswertung von Daten über einen längeren Zeitraum voraus, was ebenfalls einen Bearbeitungsaufwand von mehr als einer halben Stunde bedeutet.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob das Informationsinteresse bei Ihnen weiterhin besteht und Sie eine gebührenpflichtige Weiterbearbeitung Ihres Antrages möchten. Alternativ können Sie Ihren Antrag auch einschränken. Bis zu einer Mitteilung Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung.

Sollte ich bis zum 22. Juni 2018 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Auskunftsbegehren nicht weiterverfolgen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber